

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/5833 –**

### **Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende März 2015 wurde die Bundesrepublik Deutschland erstmals vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des Stands der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geprüft. Der UN-Fachausschuss bekundete in seinen abschließenden Bemerkungen unter anderem im Abschnitt „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)“ seine Besorgnis über den in § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen festgeschriebenen Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist der Ausschuss besorgt „über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern“.

Der Ausschuss empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten“.

In einer Untersuchung zu diesem Thema kommt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention bereits im Jahr 2011 zum identischen Ergebnis: „Die BRK konkretisiert die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und zwingt damit auch zu einer veränderten Auslegung des Grundgesetzes. Sie gibt eine umfassende, selbstbestimmte politische Partizipation als Ziel vor und verlangt, Wahlen inklusiv auszugestalten und hierbei jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf einige, sondern auf alle Menschen mit Behinderungen. Ihnen ist nicht nur das Wahlrecht als solches zu gewähren, sondern auch die Möglichkeit, dieses Recht in der Praxis tatsächlich gleichberechtigt mit anderen auszuüben. In beide Richtungen besteht in Deutschland Handlungsbedarf.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte: Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland. Policy Paper Nr. 18, Oktober 2011).

In diesem Papier werden Empfehlungen und Maßnahmen formuliert, mit denen die Bundesregierung die von ihr eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen könnte.

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Stand: September 2011, S. 86) ist dazu zu lesen: „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist jedoch der- und diejenige, für den/die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der/die sich kraft gerichtlich verfügter Maßnahme der Besserung und Sicherung aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die reale Praxis in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.“

Ein erstes Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie wurde am 21. Mai 2015 unter anderem Vertreterinnen und Vertretern von Gesellschaften in den Bereichen Psychologie und Psychiatrie, der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. und Behindertenverbänden und des Deutschen Behindertenrates e. V. (DBR) sowie der Behindertenbeauftragten des Bundes im BMAS vorgestellt. Der Vorschlag wurde seitens der Interessenvertreterinnen und -vertreter der Menschen mit Behinderungen empört und mit Unverständnis zurückgewiesen. Diese kritisierten den medizinisch, Defizit-orientiert ausgerichteten Kriterienkatalog, mit dem dann die Wahlfähigkeit beurteilt werden sollte. Als Alternative schlugen die Verbände zwei Kerninhalte für eine Studie vor: Eine „Rechtstatsachenforschung und Unterstützungskonzepte zur Ausübung des Wahlrechts“.

Nach dieser Kritik wurde dieses Konzept für die Wahlrechtsstudie zurückgezogen. Wie diese nun ausgestaltet wird, ist unklar. Der Koordinator des DBR forderte: „Wir erwarten nunmehr, dass unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen die Wahlrechtseinschränkungen für behinderte Menschen im Bundeswahlgesetz (und Europawahlrecht sowie in den Landeswahlgesetzen) gestrichen werden und das Wahlrecht für alle Menschen gewährleistet wird. Eine neu konzipierte Studie darf nicht länger als Vorwand herhalten, die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse zu verzögern.“ (Quellen: [www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/31763/Menschenrechte-nicht-verhandelbar.htm](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/31763/Menschenrechte-nicht-verhandelbar.htm) sowie [www.isl-ev.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1276:gegen-apartheid-regelungen-beim-wahlrecht&catid=90&Itemid=410&lang=de](http://www.isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1276:gegen-apartheid-regelungen-beim-wahlrecht&catid=90&Itemid=410&lang=de)).

#### Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an (siehe Ausführungen zu Frage Nr. 8). Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Vertragsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgestellt, dass in Deutschland nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Menschen mit Behinderungen selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht zusteht und dass die gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit Artikel 29 UN-BRK stehen (Bundestagsdrucksache 16/10808 S. 63 f.).

Die Verbände behinderter Menschen und auch das Deutsche Institut für Menschenrechte halten diese Wahlrechtsausschlüsse für nicht vereinbar mit der UN-BRK und forderten bereits in der letzten Legislaturperiode ihre Streichung.

Die Diskussion hat allerdings gezeigt, dass es über den genannten Personenkreis viele Vermutungen und wenige belastbare Fakten gibt. Die Bundesregierung hat daher im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) beschlossen, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die tatsächliche Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts untersucht und Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nach einem europaweiten Vergabeverfahren im Dezember 2013 die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftler Prof. Dr. Heinrich Lang (Universität Greifswald), Prof. Dr. Anke Kampmeier (Hochschule Neubrandenburg), Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach (Universität Salzburg) und Prof. Dr. Gerd Strohmeier (Technische Universität Chemnitz) in Kooperation mit Prof. Dr. Stephan Mühlig (Technische Universität Chemnitz) mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind. Des Weiteren soll die Studie u. a. die Frage klären, ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die dauerhafte – d. h. nicht durch einstweilige Anordnung erfolgte – richterliche Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat und vom Täter aufgrund seines Zustandes ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist.

Die Ergebnisse der Studie sollen in einen internationalen Vergleich gesetzt werden und dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage für die Beantwortung der Frage dienen, ob insbesondere vor dem Hintergrund der UN-BRK mit Blick auf die Ausübung des Wahlrechts (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet.

1. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Wahlrechtsausschlüssen gemäß § 13 Nummer 2 und gemäß § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) betroffen (bitte getrennt auflisten)?

Zu der Zahl der unter die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 13 Nummer 2 und 3 BWG fallenden Personen sind keine statistischen Daten vorhanden.

Die Erhebung der Zahl der von den Wahlrechtsausschlüssen betroffenen Menschen ist einer der Forschungsgegenstände der von der Bundesregierung vergebenen Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Ein Ziel der Studie ist es zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in welchem Ausmaß betroffen sind.

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Besorgnis des UN-Fachausschusses, und was unternimmt sie, um dessen Empfehlungen bezüglich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse auf Bundes- und Länderebene sowie bezüglich des Abbaus von Barrieren und der Einrichtung angemessener Unterstützungsmechanismen umzusetzen?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen. Im Übrigen entscheiden die Länder in Bezug auf die Landeswahlgesetze in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Gespräche zur Umsetzung der UN-BRK wird unter anderem auch über dieses Thema gesprochen.

3. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern aus den Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention gezogen, die diese im Jahr 2011 in ihrem Policy Paper Nr. 18 hinsichtlich der
  - a) ersatzlosen Streichung der §§ 13 Nummer 2 und 3 BWG, 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWG (Europawahlgesetz) beziehungsweise der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- b) Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen und Strukturen, einschließlich der Gewährung notwendiger Unterstützung im Einzelfall, um die bislang von der Wahl ausgeschlossenen Menschen zu einer selbstbestimmten Wahl praktisch zu befähigen;

In der besagten Studie wird auch untersucht, ob es für den betroffenen Personenkreis Unterstützungsmechanismen gibt, um am politischen Willensbildungsprozess teilzuhaben, wie diese Mechanismen aussehen und ggf. weiterzuentwickeln sind.

- c) rechtzeitigen (vor Ende der Wahlperiode) Durchführung der im NAP angekündigten Studie zu den Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen bei der praktischen Ausübung ihres Wahlrechts stoßen, und der rechtzeitigen Vornahme ggf. nötiger Änderungen der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung, dass sie bereits bei der jeweils nächsten Wahl wirken;

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller wird verwiesen.

- d) Barrierefreiheit von Wahllokalen und der ausreichenden Sicherstellung von Assistenz, wenn der barrierefreie Zugang bei allen zumutbaren Anstrengungen nicht erreicht werden konnte, um Menschen gleich welcher Behinderung Zugang zu gewähren;

Bereits nach geltendem Recht kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, Assistenz bei der Wahlhandlung in Anspruch nehmen. Dazu kann er selbst eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung [BWO]); Hilfsperson kann dabei auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein (§ 57 Absatz 1 Satz 2 BWO).

Die Wahlräume sollen von den Gemeinden nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 BWO). Wenn bei einem Wahlraum trotzdem ein barrierefreier Zugang nicht erreicht werden konnte, wird dies seit der letzten Änderung der Bundeswahlordnung durch die 10. Verordnung zur Änderung der BWO vom 13. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1255) den Wahlberechtigten in dem betroffenen Wahlbezirk bereits auf der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BWO), damit sie in einem anderen Wahlraum wählen oder die Möglichkeit der Briefwahl nutzen können.

Im Jahr 2013 hat die Bundesregierung das Projekt „Barrierefreie Wahlen“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit gefördert. Kern des Projekts war das Finden von Kriterien für die Barrierefreiheit von Wahllokalen und die Erarbeitung von Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen. Im Rahmen des Projekts wurden Informationsmaterialien erstellt. Die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen“ richtet sich an die Stellen in den Landes- bzw. Gemeindeverwaltungen, die die Wahlräume in einem Wahlbezirk bestimmen und verwalten. Die Empfehlung soll den Gemeinden helfen, die Barrierefreiheit eines Wahlraumes oder seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für bestimmte Behinderungsformen bestimmen und auf der Wahlbenachrichtigung angeben zu können.

Zugleich enthält die an jeden Wähler verschickte Wahlbenachrichtigung neuerdings einen Hinweis, bei welcher Stelle der Gemeindeverwaltung und unter welcher Telefonnummer der bzw. die Wahlberechtigte oder die von ihm bzw. ihr bestimmte Hilfsperson Informationen über barrierefreie Wahllokale in der Nachbarschaft erhalten kann (§ 19 Absatz 1 Nummer 7 BWO i. V. m. Anlage 3 zur BWO). Dort kann ein auf Barrierefreiheit angewiesener Wahlberechtigter sodann mit einem Wahlschein, den jeder Wahlberechtigte ohne Angabe von Gründen mit dem Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos, z. B. durch E-Mail oder auf einem entsprechenden Internetportal der Gemeindeverwaltung beantragen kann (§ 27 BWO), statt in dem ihm eigentlich zugewiesenen, aber nicht barrierefreien Wahllokal seine Stimme abgeben. Wenn er es vorzieht, von zuhause aus zu wählen, kann er auch mit dem Wahlschein und den mit diesem von der Gemeinde übersandten Briefwahlunterlagen (§ 28 Absatz 3 BWO) per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Auch hierbei kann er sich der Assistenz einer von ihm bestimmten Hilfsperson bedienen.

- e) verstärkten Schulung des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, der Wahlvorstände und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen und der Hinwirkung auf ein positives Klima der Inklusion sowie bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung einer Wahl auch der Frage nachzugehen, ob diejenigen Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen sollen, gesetzeskonform angewendet worden sind?

Vor jeder Wahl werden die Mitglieder der Wahlvorstände durch Schulungen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin als Vorsitzende bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, ihrem oder seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG). Die Schulungen der bundesweit ca. 600 000 Mitglieder der Wahlvorstände zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahl obliegen den Gemeinden (§ 6 Absatz 5 BWO).

Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 3d genannten Projekts „Barrierefreie Wahlen“ wurde ein Flyer „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ erstellt, der sich an die Mitglieder der Wahlvorstände richtet und zum Abbau von Hemmschwellen beim Umgang mit behinderten Menschen beitragen soll. Er konnte bei den in den Gemeinden üblichen Schulungen der Wahlvorstände vor der Bundestagswahl 2013 ergänzend eingesetzt werden. Zur Europawahl 2014 hat darüber hinaus die Bundeszentrale für politische Bildung und der Sozialverband Jugend Deutschland e. V. die Broschüre „Wählen ist einfach: Die Europawahl – Eine Broschüre in Leichter Sprache“ herausgegeben. Eine solche Veröffentlichung gab es auch zur Bundestagswahl 2013. Diese Broschüre und weitere Informationen, wie beispielsweise Informationen für Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung zur Wahl mit Hilfe von Stimmzettelschablonen sowie Informationen zur Wahl mit Assistenz, sind im Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt (siehe [www.bundeswahlleiter.de/de/barrierefrei/index.html](http://www.bundeswahlleiter.de/de/barrierefrei/index.html)). Sie fanden sich vor der Bundestagswahl 2013 und der Europawahl 2014 jeweils an prominenter Stelle auf der Startseite.

Die Überprüfung, ob das formelle und materielle Wahlrecht korrekt angewendet wurde, ist Gegenstand der Wahlprüfung. Die Wahlprüfung ist nach Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz (GG) Sache des Bundestages; gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (Artikel 41 Absatz 2 GG). Im Rahmen der Wahlprüfung wird auch die Einhaltung und gesetzeskonforme Anwendung der wahlrechtlichen Normen, die Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilnahme an Wahlen ermöglichen sollen, geprüft. Auch bei der Bundestagswahl 2013 gab es Wahleinsprüche wegen der Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen zur Erleichterung der Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen. Alle diesbezüglichen Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 2013 wurden durch den Deutschen Bundestag beraten und zurückgewiesen. Auch wenn im Ergebnis in keinem Fall ein Wahlfehler vorlag, hat der Wahlprüfungsausschuss in den Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen erhöhten Begründungsaufwand erbringen mussten, um im Ergebnis gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen zu können, einzelne Vorkommnisse gerügt und seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass dies bei zukünftigen Wahlen unterbleibe (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710 vom 16. Juni 2014).

4. Wie wird mit dem Teilkonzept für die im NAP angekündigte Wahlrechtsstudie verfahren, welches von Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden und des DBR kritisiert und abgelehnt wurde?

Wird ein neues Konzept für die Studie erarbeitet, und wenn ja, welche Kerninhalte und Kriterien werden dieser Arbeit zugrundegelegt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf Einladung eines Wissenschaftlers der Arbeitsgemeinschaft, die vom BMAS in Abstimmung mit dem BMI und dem BMJV mit der Durchführung der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Dezember 2013 beauftragt wurde, fand am 21. Mai 2015 ein Round-Table-Gespräch zu einem Untersuchungsteil der Studie statt. Aufgrund der in diesem Rahmen von den Teilnehmenden geäußerten Kritik an diesem Studienteil hat das BMAS entschieden, dass dieser Untersuchungsteil der Studie neu auszurichten ist. Welche konkreten Modifizierungen sich daraus unter Berücksichtigung der im Rahmen der o. g. Veranstaltung vorgebrachten Einwände ergeben, wird derzeit vom BMAS gemeinsam mit BMI und BMJV geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Werden weitere Konzepte für diese Studie erarbeitet oder liegen bereits andere Konzepte vor?

Wenn ja, welche?

Auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.

6. Wann ist mit der Veröffentlichung der nächsten Konzepte für diese Studie zu rechnen, und wann soll der Abschlussbericht vorliegen?

Die Ergebnisse der Studie werden Anfang 2016 erwartet. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

7. Wie wird die Bundesregierung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenverbänden an diesem Prozess sicherstellen?

Der Auftragnehmer hat entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung vorgesehen, die maßgeblichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie die Verbände behinderter Menschen in die Erstellung der Studie einzubinden.

8. Wird die Bundesregierung die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Verlauf und Ergebnis der Studie streichen oder wird sie diese Studie zur Grundlage ihrer Entscheidung machen?

Wenn Letzteres, warum behält die Bundesregierung diesen Vorbehalt trotz der unmissverständlichen Empfehlungen dazu des UN-Fachausschusses in seinen abschließenden Bemerkungen?

Die Bundesregierung kann gesetzliche Bestimmungen nicht streichen oder über eine Streichung von gesetzlichen Bestimmungen entscheiden. Nach langjähriger Staatspraxis werden Gesetzentwürfe im Bereich des Wahlrechts aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorgelegt; die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen kennt das deutsche Recht nicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 BWG knüpfen nicht an das Vorliegen einer Behinderung an. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind nach § 13 Nummer 2 BWG Personen, für die vom Betreuungsgericht dauerhaft (nicht nur durch einstweilige Anordnung) für alle Angelegenheiten ein Betreuer bestellt werden musste, weil sie keine ihrer Angelegenheiten selbst besorgen können. Ein Betreuer darf nach den betreuungsrechtlichen Regelungen nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind zudem nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BWG diejenigen Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, weil sie in einem Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben und das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat, weil von ihnen infolge ihres Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Menschen mit Behinderungen haben in Deutschland selbstverständlich das aktive und passive Wahlrecht, also das Recht zu wählen und bei Wahlen zu kandidieren, wie jeder andere auch und machen davon auch Gebrauch. Nach Artikel 29 der UN-BRK garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die

politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmen vom Wahlrecht stehen nach langjähriger, in der Denkschrift der Bundesregierung zum Vertragsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 64) gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit der UN-BRK. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung zur Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.